



HESSISCHER LANDTAG

25. 09. 2026

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der AfD

zu Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

Gesetz zur Beschleunigung der Ansprüche auf Angriffsentschädigung

in der Fassung der Beschlussempfehlung und des zweiten Berichts

Drucksache 21/5196 zu Drucksache 21/5006 zu Drucksache 21/3597

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des zweiten Berichts des Innenausschusses wird wie folgt geändert:

In Art. 1 wird § 40 Abs. 7 wie folgt geändert:

1. Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 und 5 eingefügt: „Die über die Bewilligung des Antrags entscheidende Behörde hat darüber hinaus bei der ermittelnden Staatsanwaltschaft eine Feststellung über den Tathergang einzuholen. Liegt diese Feststellung bis längstens drei Monate nach Bekanntwerden des Sachverhalts bei der entscheidenden Behörde nicht vor, so soll die Entscheidung über die Bewilligung des Antrags ohne eine staatsanwaltliche Feststellung über den Tathergang erfolgen.“
2. Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.

Begründung:**Zu Nr. 1**

Einer „staatsanwaltschaftlichen Feststellung über den Tathergang“, die die Landesregierung bis dato als regelmäßig entscheidungserheblich einstufte, bedarf es für eine fundierte und sachgerechte Entscheidung durch die bewilligende Behörde zwar nicht. Gleichwohl ist aber nicht auszuschließen und aufgrund der Rolle der Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens sogar wahrscheinlich, dass eine Aussage der ermittelnden Staatsanwaltschaft über das Vorliegen eines rechtswidrigen Angriffs die Entscheidungsfindung durch die bewilligende Behörde erheblich erleichtern kann.

Gleichzeitig verhindert aber gerade der für die Einholung einer staatsanwaltschaftlichen Feststellung über den Tathergang, welche regelmäßig erst am bzw. gegen Ende des Ermittlungsverfahrens zu erwarten ist, notwendige Zeitraum oftmals eine Entscheidung der bewilligenden Behörde in einem nachzuvollziehenden und den Geschädigten vermittelbaren Rahmen.

In diesen Fällen soll der entscheidenden Behörde zumindest die Möglichkeit eröffnet werden, auch ohne eine abschließende Feststellung der Staatsanwaltschaft über den Tathergang entscheiden zu können und somit in vertretbarem und vermittelbarem Zeitraum einen Abschluss des Entschädigungsverfahrens zu sichern.

zu Nr. 2

Redaktionelle Folgeanpassung

Wiesbaden, 25. September 2026

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe